

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 44

Artikel: Beurteilung des französischen 75 mm Geschützes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie es für das grösste Übel unserer jetzigen Gesellschaftsordnung erachten. Der Schweizer Offizier aber, welcher sich an die Öffentlichkeit wendet, hat die Aufgabe, den über seine Freiheit und Selbständigkeit eifersüchtig wachenden Schweizer-Bürger darüber zu beruhigen, dass die Wahrung straffer Disziplin und die Handhabung der hierfür vom Volk selbst erlassenen Gesetze keine Gefährdung seines Rechts und seiner Würde als freier Bürger sei, er hat ihm klar zu machen, dass das sein muss, dass Sichdemwilligunterziehen einfache Pflicht des republikanischen Bürgers sei, dem die Wahrung des Ansehens und die Unabhängigkeit des Vaterlandes höher steht, als individuelle Ungebundenheit, — dass durch die Gewöhnung an militärische Disziplin Manneswert und Manneskraft nicht gebrochen, sondern entwickelt und gestärkt werden.

Ulrich Wille.

Beurteilung des französischen 75 mm Geschützes.

Während der russische Generalstabschef in lauten Dithyramben die unerreichbare Vollkommenheit des französischen Feldgeschützes pries, hat der Kommandant des X. französischen Armeekorps, General Donap, welcher in seiner Eigenschaft als Präsident des Kavalleriekomites die grossen Kavallerie-Manöver bei Troyes leitete, bei der Schlusskritik über diese Manöver in Gegenwart des Kriegsministers ein sehr abweichendes Urteil über die Verwendungsfähigkeit dieser 75 mm Schnellfeuerkanonen unumwunden ausgesprochen.

Infolge des grossen Gewichtes der Geschütze (1800 Kg) sei es unmöglich dieselben so rasch in Stellung zu bringen, wie Vorbereitung und Unterstützung der Kavallerie-Attacke erfordere, sofern nicht die Terrain-Verhältnisse aussergewöhnlich günstige seien. Die hierdurch schon in Frage gestellte Möglichkeit, dem Kavallerie-Angriff helfen zu können, werde weiter noch verringert durch den grossen Zeitaufwand, welchen das Gefechtsbereitmachen — Aufprotzen und Abprotzen — erfordert. Infolge des Sich-Eingraben im Boden, wodurch die Unbeweglichkeit beim Schuss bewirkt wird, seien die Geschütze nicht im Stande, so rasch die Schussrichtung zu ändern, wie der Kavallerie-Kampf erfordere und infolge dieser Schwierigkeit seien die Batterien geradezu wehrlos gegen Flankenangriffe, denen die Kavallerie-Batterien in der Reiterschlacht immer ausgesetzt seien. — Er kam dann schliesslich zum Schluss, die Kavallerie müsse Geschütze ohne jeden Sporn haben.

Bei Würdigung dieses beachtenswerten Urteils über das französische Feldgeschütz, in welchem nach Ansicht des russischen Generalstabschefs der vollkommenste Typ moderner Schnellladerkanonen erblickt werden muss, ist zu unterscheiden, wie weit dies Urteil von allgemeiner Bedeutung ist, und wie weit es sich nur auf die Verwendung bei den reitenden Batterien als Waffe zur Unterstützung der Kavallerieschlacht beziehen darf.

General Donap hat sein Urteil allerdings nur in Bezug hierauf geäussert und es lag ihm jede Absicht fern, damit ein allgemeines Urteil aussprechen zu wollen. Nach unserer Auffassung aber sind die behaupteten Mängel von allgemeiner Bedeutung und die durch dieselben verursachte Unverwendbarkeit dieser Geschütze für die Reiterschlacht ist mehr oder weniger Etwas, das auch bei andern Konstruktionen behauptet werden darf, denen diese Mängel nicht anhaften.

Das liegt im Wesen des Kavallerie-Kampfes von heute begründet, dass Unterstützung und Beihülfe durch das Feuer reitender Batterien nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wirkungsvoll ist und dass alle in den Reglementen hierüber aufgestellten Grundsätze und hierfür gegebenen Verhaltensmassregeln in der Wirklichkeit Theorie bleiben und sich nur bei Friedensmanövern effektiv erweisen.

Das liegt in der Schnelligkeit, mit welcher der Moment zur Kavalleriecharge erkannt und dies sofort ausgenutzt werden muss und in der Eigenschaft aller modernen Geschützkonstruktionen, dass ihre Wirkungsfähigkeit erst dann eintritt, wenn relativ grosse Genauigkeit des Einschliessens vorausgegangen ist. Es werden wohl meistens die Chargen schon lange beendet sein oder wenigstens wird das Feuer der Artillerie durch die Charge schon markiert sein, bevor die Artillerie — besonders gegen sich bewegende feindliche Kavallerie — genügend eingeschossen ist. Daran ändert kein System der Geschütze etwas und es ist nur von theoretischer Bedeutung, dass das eine Geschütz etwas rascher zum Schuss kommen kann, als das andere. Wir erachten den Wunsch, die den grossen Kavalleriekörpern zugeteilten Batterien vorschriftsgemäss, wie in den Lehrschriften angegeben, bei der Reiterschlacht mitwirken zu lassen, für ein platonisches Unternehmen, das nur die eine absolut sichere Folge hat, dass Teile der Kavallerie abgegeben werden müssen, um die Artillerie während ihres aner kennenswerten Strebens zu beschützen.

Nach hierseitiger Anschauung liegt Bedeutung und Zweck der Zuteilung von Batterien an die grossen Kavalleriekörper nicht in der Unterstützung der Charge, sondern in der Unabhängig- und Selbständig-Machung der Kavallerie für

ihre grossen Aufgaben vor der Front. Bei diesen ist es aber weniger bedeutungsvoll, wenn die Schussfertigkeit etwas länger auf sich warten lässt und die Schussrichtung etwas weniger schnell geändert werden kann.

Von allgemeiner Bedeutung aber ist das Urteil des französischen Generals über ihre Geschütze, denn er konstatiert Mängel, die bei jeder taktischen Verwendung sich empfindlich fühlbar machen werden und vom Ausland, vor dem das Geschütz geheim gehalten wird, schon lange behauptet wurden. Sie hängen innig zusammen mit jenen Konstruktionsanordnungen für Hemmung des Rücklaufes, welche den Stolz der Franzosen ausmachen und die Bewunderung des russischen Generalstabschef hervorriefen, sie gipfeln darin, dass sich das Geschütz in jedem nicht ausnahmsweise günstigen Boden derart eingraben muss, dass jede durch Veränderung der taktischen Lage gebotene Veränderung des Geschützes dadurch derart erschwert ist, dass der General Donap zum Schluss kam, er wolle überhaupt kein Geschütz, das sich mit einem Sporn im Boden eingrabe.

Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes.

Seit Jahren ist darauf hingewiesen worden, dass der Sanitätsdienst bei unserer Armee, wie er gegenwärtig besteht, in den hinteren Linien nur für die Friedenszeit genügt und dass ihm für die grossen Anforderungen eines Krieges die nötigen Einrichtungen für den so ausserordentlich wichtigen Dienst auf den rückwärtigen Linien fast völlig fehlen, da die vorhandenen fünf Landwehr-Transportkolonnen für den Etappen dienst bei weitem nicht ausreichen und noch viel weniger die acht Spitalsektionen für den Spitaldienst. Es ist noch viel zu wenig bekannt, dass für die Aufstellung der nötigen Spitäler im Kriegsfall, durch die Civilspitäler höchstens 4000 und durch die Spitalsektionen etwa 1600 betriebsfähige Betten gestellt werden können, während die Armee schon nach zwei Wochen mindestens 15,000 Betten nötig haben wird. Wie das enorme Defizit von rund 10,000 Krankbetten samt Zubehör und Pflegepersonal aufgebracht werden soll, weiss zur Stunde niemand so recht und man hat sich dafür bedauerlicherweise aufs Improvisieren verlassen und diese gewaltige Lücke durch ein „Wort“ zugedeckt, indem man den Hauptteil des für den Krankentruckschub so wichtigen Spitaldienstes der „freiwilligen Hilfe“, d. h. dem Roten Kreuz, zuschob, trotzdem jedem Kenner der Verhältnisse durchaus klar ist, dass das Rote Kreuz in seiner jetzigen Gestaltung dieser Aufgabe auch nicht von ferne gewachsen ist.

Dieser für die Schlagfertigkeit unseres Heeres bedenklichen Sachlage soll nun durch eine Neuorganisation des Roten Kreuzes und kräftige Unterstützung desselben durch den Bund ein Ende gemacht werden, indem der Bundesrat den eidgenöss. Räten in der Dezembersession einen hierauf bezüglichen Bundesbeschluss zur Genehmigung vorlegen wird. Derselbe sieht vor, dass die freiwillige Hilfe, die bisher mit der Armee nur in einem äusserst lockeren Zusammenhang stand, trotzdem man für die Erfüllung grosser Aufgaben lediglich auf sie angewiesen war, dem Heeres-Sanitätsdienst eng angegliedert und als integrierender Bestandteil desselben erklärt wird, wie das in unsern Nachbarstaaten längst der Fall ist. Zu dem Zweck soll das Rote Kreuz als einziger Repräsentant der freiwilligen Hilfe anerkannt werden und für den Kriegsfall ein besonderes „Sanitäts-Korps vom Roten Kreuz“ bilden, das aus geeigneten Freiwilligen und Landsturmsanität besteht und dessen Gliederung den verschiedenen Aufgaben, die ihm ein Krieg stellen würde, angepasst ist. Der Bund würde das Rote Kreuz durch eine regelmässige Subvention in seinen kostspieligen Arbeiten unterstützen und über dieselben durch seine Organe Kontrolle ausüben.

Im Interesse unserer Wehrkraft ist zu hoffen, dass die Räte die bundesrätliche Vorlage genehmigen und damit einem Zustand ein Ende machen, der für die Kriegsbereitschaft unserer Armee eine grosse Gefahr bedeutet, da er mit Sicherheit ein Versagen des Sanitätsdienstes im Ernstfalle zur Folge haben müsste, und der in einem Kriege nicht nur zu schweren Störungen in der Verwendung der Truppen, sondern auch zu einer Demoralisation derselben führen müsste, den unsere Armee am allerwenigsten zu ertragen im Stande ist. S.

Eidgenossenschaft.

— Schweizerische Offiziere in fremden Diensten. Das Militärdepartement hat laut „Revue“ von Lausanne verfügt, dass schweizerische Offiziere, die sich für eine ausländische Macht anwerben lassen, aus den Cadres sollen gestrichen werden. Bis dahin hatte man sie in der Regel nach der Rückkehr aus ihrem Dienst in den frühern Rang, meist auch in die frühere dienstliche Stellung wieder eintreten lassen. Die Verfügung betrifft, wie sich von selbst versteht, die Offiziere nicht, die der Bundesrat alljährlich zur Dienstleistung in die Armeen eines der Nachbarstaaten, meist Deutschland oder Frankreich, abkommandiert.

— Übertritt in die Landwehr und den Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. Mit dem 31. Dezember 1901 treten in die Landwehr: Die Hauptleute, welche 1863 geboren sind; die 1867 gebornen Oberleutnants und Leutnants; die 1857 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie (Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants) treten in die Landwehr 2. Aufgebot. Mit dem 31. Dezember 1901 treten ferner in die Landwehr: a. die Unteroffi-